

Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Reinsfeld den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab.

Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt:

Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.



Flur 2

Flur 6

Flur 5

-  Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
-  Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind
-  B-Plangebiet „Am Talweg“
-  Sondergebiet – ehemalige landwirtschaftliche Gebäude

**Klarstellungssatzung
Gemeinde Wipfratal
OT Reinsfeld**

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
99310 Wipfratal
Tel.: 03628/6153-0
Fax: - 21

Maßstab: 1: 1000
Datum: 09/2000

ausgefertigt am 27.11.2000

